Montagebedingungen für Tür-, Tormontagen (B2B)

Stand: November 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für sämtliche Montage-, Demontage-, Wartungs- und Serviceleistungen der Käfer Stahlhandel GmbH & Co. KG gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn KÄFER ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Baustellenvoraussetzungen

Der Auftraggeber stellt sicher, dass zum vereinbarten Montagetermin die für eine ordnungsgemäße und sichere Leistungsausführung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
Hierzu gehören insbesondere:

- uneingeschränkter und sicherer Zugang zur Baustelle,
- befahrbare und tragfähige Zufahrtswege,
- ausreichende Arbeits-, Bewegungs- und Lagerflächen,
- abgeschlossene und mangelfreie Vorleistungen,
- von Behinderungen freigehaltene Montagebereiche,
- verfügbare Strom-, Wasser- und sonstige vereinbarte Energieanschlüsse.

Fehlende Voraussetzungen und hierdurch verursachte Behinderungen sind KÄFER unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Bauseitige Vorleistungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegen dem Auftraggeber insbesondere:

- Tragfähigkeit von Fundamenten und Befestigungsflächen,
- Standsicherheit des Bauwerks,
- erforderliche statische Nachweise,
- Elektro-, Netzwerk- und Steuerungsanschlüsse,
- Feuerabschottungen,
- Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Krane und Stapler,
- geeignete Anschlag- und Hebemittel.

KÄFER darf auf die Ordnungsgemäßheit der bauseitigen Vorleistungen vertrauen, soweit deren Mangelhaftigkeit nicht erkennbar ist und KÄFER keine eigene Prüf- oder Planungspflicht übernommen hat.

§ 4 Leitungen und Gefahrenstellen

Der Auftraggeber informiert KÄFER rechtzeitig und vollständig über ihm bekannte:

- Strom-, Wasser- und Gasleitungen,
- Druckluft-, Hydraulik- und Medienleitungen,

- Daten- und Kommunikationsleitungen,
- Sprinkler- und Brandmeldeanlagen,
- Gefahrstoffe, Explosionsschutzbereiche und sonstige Gefahrenstellen,
- verdeckte Hindernisse und statische Besonderheiten.

Vorhandene Pläne, Freigaben und Bestandsunterlagen sind rechtzeitig bereitzustellen. Die Verantwortlichkeit richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Arbeitsschutz und betriebliche Sicherheitsbestimmungen

Der Auftraggeber informiert KÄFER vor Arbeitsbeginn über:

- Werks- und Baustellenordnungen,
- Zutritts- und Anmeldeverfahren,
- besondere PSA-Vorgaben,
- Brandschutz-, Explosionsschutz- und Gefahrstoffanforderungen,
- betriebliche Freigabe- und Erlaubnisscheinverfahren,
- laufende Produktions- und Verkehrsbereiche.

Erforderliche Unterweisungen und Koordinationsmaßnahmen sind rechtzeitig zu organisieren. Zusätzlicher Aufwand, der bei Vertragsschluss nicht erkennbar war, wird nach vorheriger Anzeige gesondert vergütet, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 6 Behinderungen und Unterbrechungen

Wird die Leistung durch Umstände behindert, die KÄFER nicht zu vertreten hat, insbesondere durch:

- fehlende oder mangelhafte Vorleistungen,
- Behinderungen durch andere Gewerke,
- Produktionsabläufe oder Sicherheitsstillstände,
- fehlende Zugänglichkeit,
- behördliche Maßnahmen,
- außergewöhnliche Witterungseinflüsse,
- nicht bereitgestellte Anschlüsse, Geräte oder Freigaben,

verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. KÄFER zeigt wesentliche Behinderungen und deren erkennbare Auswirkungen unverzüglich an.
Erforderliche Wartezeiten, Mehranfahrten sowie Personal- und Gerätevorhaltung werden nach vorheriger Anzeige und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen gesondert vergütet.

§ 7 Verdeckte Mängel und unbekannte Hindernisse

Werden während der Arbeiten verdeckte Mängel, mangelnde Tragfähigkeit, Korrosionsschäden, Schadstoffe, Leitungen oder sonstige nicht erkennbare Hindernisse festgestellt, darf KÄFER die betroffenen Arbeiten aus Sicherheitsgründen bis zur Klärung unterbrechen.
KÄFER informiert den Auftraggeber unverzüglich. Erforderliche Zusatzleistungen werden erst nach Beauftragung ausgeführt; unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten.

§ 8 Zusatzleistungen und Nachträge

Leistungen, die nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, werden als Zusatzleistungen gesondert vergütet, wenn sie vom Auftraggeber beauftragt oder nach den gesetzlichen Vorschriften vergütungspflichtig sind.
KÄFER beschreibt Zusatzleistungen vor Ausführung möglichst in Textform und teilt die voraussichtlichen Mehrkosten sowie etwaige Terminfolgen mit.
Anweisungen dürfen nur von den vom Auftraggeber benannten oder erkennbar bevollmächtigten Personen erteilt werden. Die gesetzlichen Vertretungsregeln bleiben unberührt.

§ 9 Montagezeiten

Leistungen außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeiten, insbesondere Nacht-, Wochenend-, Feiertags- oder Schichtarbeiten, werden nur nach Vereinbarung ausgeführt und gesondert vergütet. Gesetzlich zwingende Zuschläge und Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Abnahme

Soweit Werkleistungen geschuldet sind, erfolgt nach Fertigstellung die Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften.
Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
KÄFER kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gesetzliche Abnahmefolgen und Abnahmefiktionen bleiben unberührt.
Über die Abnahme soll ein Protokoll erstellt werden. Festgestellte Mängel, Restleistungen, Fristen, übergebene Unterlagen und Vorbehalte sind darin zu dokumentieren. Eine Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahme nur, soweit dies gesetzlich oder ausdrücklich vertraglich vorgesehen ist.

§ 11 Dokumentation und Einweisung

KÄFER übergibt, soweit vertraglich geschuldet:

- Bedienungs- und Montageanleitungen,
- Wartungs- und Prüfvorgaben,
- Konformitäts- und Herstellerunterlagen,
- Prüf- und Messprotokolle,
- Schlüssel, Handsender und sonstiges Zubehör.

Erforderliche Einweisungen und Funktionsprüfungen werden dokumentiert.

§ 12 Wartung und Betreiberpflichten

Nach Abnahme beziehungsweise Übergabe obliegen dem Auftraggeber die gesetzlichen und herstellerseitigen Betreiberpflichten, insbesondere Wartung, Inspektion und wiederkehrende Sicherheitsprüfungen, soweit KÄFER diese Leistungen nicht gesondert übernommen hat.
Gesetzliche Mängelrechte werden durch Wartungs- oder Prüfhinweise nicht eingeschränkt.

§ 13 Produktionsausfälle und Haftung

Die Haftung von KÄFER richtet sich nach den Haftungsregelungen der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
Eine Haftung für Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn ist nur im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen oder begrenzt. Zwingende Haftung,

insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleibt unberührt.

§ 14 Fremdgewerke und Vorleistungen Dritter

KÄFER haftet nicht für Mängel, Verzögerungen oder Schäden, die auf ungeeigneten Vorleistungen anderer Gewerke oder Dritter beruhen, soweit KÄFER diese weder verursacht noch eine eigene Prüf-, Hinweis- oder Koordinationspflicht verletzt hat.

§ 15 Rangfolge und Schlussbestimmungen

Individuelle Vereinbarungen, die Auftragsbestätigung und die konkrete Leistungsbeschreibung haben Vorrang vor diesen Montagebedingungen.
Im Übrigen gelten die wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Käfer Stahlhandel GmbH & Co. KG. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bestätigung / Kenntnisnahme

Ort, Datum	Auftraggeber
Unterschrift KÄFER	Unterschrift Auftraggeber